

BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 1/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung BRAKE FLUID DOT 3
UFI: 25F0-U0K0-D00P-6UQY

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung BRAKE FLUID DOT 3 (for B2C)

Erkannte Anwendungsgebiete Industrielle Gewerbliche Verbraucher Funktionelle Flüssigkeiten

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname Valeo Service Deutschland GmbH

Adresse Balcke-Dürr-Allee 1 40882 Ratingen
Standort und Land 40882 Ratingen

tandort und Land
40882 Ratingen
GERMANY
+49 800 869 2840

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist alarm.deutschland@valeo.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an AUSTRIA: +43 1 406 43 43

GERMANY:

National general emergency phone number: 112/116117

German Federal Institue for Risk Assessment BFR: + 49 30 18412 22405

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 2/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

BRAKE FLUID DOT 3

Gefahrenpiktogramme:





Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P501 Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Enthält: Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

DIETHYLEN GLYKÔL

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

Reaction mass of 2-(2-(2butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

INDEX - $45 \le x < 70$ Eye Dam. 1 H318

CE 907-996-4 Eye Dam. 1 H318: ≥ 30%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 20% - < 30%



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 3/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

CAS -

REACH Reg. 01-2119475115-41-

xxxx

DIETHYLEN GLYKOL

INDEX 603-140-00-6 $10 \le x < 30$ Acute Tox. 4 H302 CE 203-872-2 SAT Oral: 500 mg/kg

CAS 111-46-6

REACH Reg. 01-2119457857-21-

XXXX

Triethylenglykol

INDEX - $5 \le x < 10$ Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am

Arbeitsplatz gilt.

CE 203-953-2 CAS 112-27-6

REACH Reg. 01-2119438366-35-

XXXX

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

INDEX - $0.1 \le x < 0.2$ Aquatic Chronic 1 H410 M=1

CE 204-881-4 CAS 128-37-0

REACH Reg. 01-2119480433-40-

XXXX

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

lm Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu Iziehen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erŏrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Schutz der nothelfer

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 4/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Für eine spezifische und soroftige behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 5/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

DEU	Deutschland	Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2022 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe Mitteilung 58
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
EST	Eesti	Ohtlike kemikaalide ja neid sisaldavate materjalide kasutamise töötervishoiu ja tööohutuse nõuded ning töökeskkonna keemiliste ohutegurite piirnormid [RT I, 21.12.2022, 14]
LTU	Lietuva	Jsakymas dėl lietuvos higienos normos hn 23:2011 "cheminių medžiagų profesinio poveikio ribiniai dydžiai. Matavimo ir poveikio vertinimo bendrieji reikalavimai" patvirtinimo
LVA	Latvija	Grozījumi Ministru kabineta 2007. gada 15. maija noteikumos Nr. 325 "Darba aizsardzības prasības saskarē ar ķīmiskajām vielām darba vietās" (prot. Nr. 32 18. §; prot. Nr. 1 22. §)
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 12. augusta 2020, ktorým sa mení a dopĺňa nariadenie vlády Slovenskej republiky č. 356/2006 Z. z. o ochrane zdravia zamestnancov pred rizikami súvisiacimi s expozíciou karcinogénnym a mutagénnym faktorom pri práci v znení neskorších predpisov
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2023

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC			
Referenzwert in Süßwasser	2	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser	0,2	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	6,6	mg/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,66	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	18	mg/l	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	500	mg/l	
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	333	mg/kg	



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Referenzwert für Erdenwesen 0,46 mg/kg

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DN		

DILLE / DINCE	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				12,5 mg/kg bw/d				
Einatmung				117 mg/m3				195 mg/m3
hautbezogen				125 mg/kg				208 mg/kg

DIETHYLEN GLYKOL

Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	Doobaantangan
AGW	DEU	44	10	176	40	
MAK	DEU	44	10	176	40	
TLV	DNK	11	2,5			
TLV	EST	45	10	90	20	HAUT
RD	LTU	45	10	90	20	HAUT
RV	LVA	10				
NGV/KGV	SWE	45	10	90	20	HAUT
NPEL	SVK	44	10	176		
WEL	GBR	101	23			
Vorgesehene, Um	welt nicht belastend	e Konzentration - PNEC				
Referenzwert in S	üßwasser			10	mg/	
Referenzwert in M	leereswasser			1	mg/	
Referenzwert für A	Ablagerungen in Süß	Swasser		20,9	mg/	kg
Referenzwert für A	Ablagerungen in Mee	ereswasser		2,09	mg/	kg
Wasser-Referenzy	wert, intermittierende	e Freisetzung		10	mg/	
Referenzwert für k	Kleinstorganismen S	TP		199,5	mg/	

Gesundheit -

Referenzwert für Erdenwesen

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale	System	Lokale akute	System akute	Lokale	System
			chronische	chronische			chronische	chronische
Einatmung			12 mg/m3	12 mg/m3			60 mg/m3	44 mg/m3
hautbezogen			VND	21 ma/ka/d			VND	43 ma/ka/d

1,53

mg/kg

Triethylenglykol Schwellengrenzwert

Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 7/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

						am: 14	/11/2022)	
OEL EU	1000							
Vorgesehene, Umwelt nicht belas	tende Konzentration	on - PNEC						
Referenzwert in Süßwasser				10	mg/	<u> </u>		
Referenzwert in Meereswasser				1	mg/	ļ		
Referenzwert für Ablagerungen in	Süßwasser			46	mg/	kg		
Referenzwert für Kleinstorganisme	en STP			10	mg/	l		
Referenzwert für Erdenwesen				3,32	mg/	kg		
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneutra	loo Niyooy							
DNEL / DMEL	ies iviveau –							
	Auswirkungen bei				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Verbrauchern Lokale akute	System akute	Lokale	System	Lokale akute	System akute	Lokale	System
Einatmung	Lonaic andic	Cystem andic	chronische 25 mg/m3	chronische VND	Loraic arate	Cystem andic	chronische 50 mg/m3	chronische
nautbezogen			VND	20 mg/kg/d			VND	40 mg/kg/d
2,2'-metilimminodietanolo								
Vorgesehene, Umwelt nicht belas	tende Konzentration	on - PNEC						
Referenzwert in Süßwasser				0,1	mg/			
Referenzwert in Meereswasser				0,0125	mg/	I		
Referenzwert für Ablagerungen in	Süßwasser			0,89	mg/	kg		
Referenzwert für Ablagerungen in	Meereswasser			0,111	mg/	kg		
Wasser-Referenzwert, intermittier	ende Freisetzung			1	mg/	I		
Referenzwert für Kleinstorganisme	en STP			10	mg/	l		
Referenzwert für Erdenwesen				0,119	mg/	kg		
Gesundheit –	I N.:							
bgeleitetes wirkungsneutra DNEL / DMEL	ies Niveau –							
	Auswirkungen bei				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Verbrauchern Lokale akute	System akute	Lokale	System	Lokale akute	System akute	Lokale	System
3 3		1				•	chronische	chronische
Einatmung			chronische	chronische			CHIOHISCHE	
<u> </u>			chronische	chronische			CHIOMISCHE	26 mg/m3
			chronische	chronische			CHIOHISCHE	
hautbezogen 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol			chronische	chronische			CHIOHISCHE	26 mg/m3
nautbezogen 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol Schwellengrenzwert	TWA/8	St	chronische			Bemerkung		26 mg/m3
nautbezogen 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol Schwellengrenzwert				STEL/15Min	DDM	Bemerkung Beobachtui	gen /	26 mg/m3
nautbezogen 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol Schwellengrenzwert Typ Staat	TWA/8 mg/m3 2		ppm		ppm		gen /	26 mg/m3
hautbezogen 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol Schwellengrenzwert Typ Staat	mg/m3			STEL/15Min	ppm		gen /	26 mg/m3
nautbezogen 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol Schwellengrenzwert Typ Staat TLV-ACGIH Vorgesehene, Umwelt nicht belas	mg/m3			STEL/15Min	ppm µg/l	Beobachtui	gen /	26 mg/m3
hautbezogen 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol Schwellengrenzwert Typ Staat TLV-ACGIH Vorgesehene, Umwelt nicht belas Referenzwert in Süßwasser	mg/m3			STEL/15Min mg/m3		Beobachtui	gen /	26 mg/m3
Anautbezogen 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol Schwellengrenzwert Typ Staat TLV-ACGIH Vorgesehene, Umwelt nicht belas Referenzwert in Süßwasser Referenzwert in Meereswasser	mg/m3 2 tende Konzentratio			STEL/15Min mg/m3	hâ\J	Beobachtui	gen /	26 mg/m3
Einatmung hautbezogen 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol Schwellengrenzwert Typ Staat TLV-ACGIH Vorgesehene, Umwelt nicht belas Referenzwert in Süßwasser Referenzwert für Ablagerungen in Referenzwert für Ablagerungen in	mg/m3 2 tende Konzentration			STEL/15Min mg/m3 0,199 0,02	hg/l	Beobachtui	gen /	26 mg/m3



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 8/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Referenzwert für Kleinstorganismen STP	0,17	mg/l	
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	8,33	mg/kg	
Referenzwert für Erdenwesen	47,69	μG/kg	

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

_	J	_	-	_	-	_	_	_	_	_	-	-	-
٦	N		3	п		1	г	٦	n	л	ī		

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich		1 mg/kg bw/d		0,25 mg/kg bw/d				
Einatmung		3,1 mg/m3		0,78 mg/m3		18 mg/m3		4,4 mg/m3
hautbezogen		6,7 mg/kg bw/d		1,7 mg/kg bw/d		19 mg/kg bw/d		4,7 mg/kg bw/d

METUVI 4U DENZOTDIAZOI

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC			
Referenzwert in Süßwasser	0,008	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser	0,008	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,0025	mg/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,0025	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,086	mg/l	_
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	39,4	mg/l	_
Referenzwert für Erdenwesen	0,0024	mg/kg	

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL / DMEL	

DNEL / DIMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	0,25 mg/kg				
Einatmung			VND	4,4 mg/m3			VND	8,8 mg/m3
hautbezogen			VND	0,25 mg/kg			VND	0,5 mg/kg

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 9/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätzeit. Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

Bei Gefahr durch Aussetzung von Spritzern bei den ausgeführten Tätigkeiten, ist für ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine versehentliche Einnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften Aggregatzustand	Wert Flüssigkeit	Angaben			
Farbe	farblos bis bernsteinfarben				
Geruch	charakteristisch				
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar				
Siedebeginn Entzündbarkeit	253 °C nicht verfügbar	Methode:ISO 4925			
Untere Explosionsgrenze	nicht anwendbar				
Obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar				
Flammpunkt Zündtemperatur	> 125 °C nicht verfügbar	Methode:ASTM D93			
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar				
pH-Wert Kinematische Viskosität	9,3 nicht verfügbar	Methode:ISO 4925			
Löslichkeit	löslich				
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar				
Dampfdruck	nicht verfügbar				
Dichte und/oder relative Dichte	1,041 g/cm3	Methode:ASTM 1122			



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 10/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Relative Dampfdichte nicht verfügbar Partikeleigenschaften nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 0
VOC (fluechtiger Kohlenstoff) 0

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei Kontakt mit starken Oxydtionsmitteln, Reduktionsmitteln, Säuren oder Laugen kann es zu exothermen Reaktionen kommen.

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

Hygroskopisch.

DIETHYLEN GLYKOL

Hygroskopisch.

10.2. Chemische Stabilität

Allzu hohe Temperaturen können zur thermischen Zersetzung führen.

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

Exposition vermeiden gegenüber: Luft.

Hygroskopisch.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Abschnitt 10.1.

DIETHYLEN GLYKOL

Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Perchlorate.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden.

DIETHYLEN GLYKOL



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 11/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Exposition vermeiden gegenüber: hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxydationsmitteln bzw. Reduktionsmitteln. Säuren oder starke Basen.

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

Kontakt vermeiden mit: starke Säuren, starke Basen, Wasser.

DIETHYLEN GLYKOL

Unverträglich mit: Säuren, Basen, starke Oxidationsmittel, starke Reduktionsmittel.

Fernhalten von: Zink.

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

Kontakt vermeiden mit: Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

Entwickelt: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

DIETHYLEN GLYKOL

Entwickelt bei Zerfall: Kohlenstoffdioxid, Kohlenmonoxid.

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

Entwickelt bei Zerfall: Kohlenoxide.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen



Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 12/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

BRAKE FLUID DOT 3

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung: ATE (Oral) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

1538,46 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

LD50 (Dermal): 3540 mg/kg bw LD50 (Oral): 5170 mg/kg bw

DIETHYLEN GLYKOL

LD50 (Dermal): 13300 mg/kg 16500 mg/kg LD50 (Oral):

500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung SAT (Oral):

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches

benutzter Wert) > 4,6 mg/l/4h

LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):

Triethylenglykol

LD50 (Dermal): 16 ml/kg bw > 2000 mg/kg bw LD50 (Oral): LC50 (Inhalativ dämpfen): > 5,2 mg/l

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg dw LD50 (Oral): > 2930 mg/kg dw

<u>ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

<u>KARZINOGENITÄT</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 13/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

<u>SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

<u>ASPIRATIONSGEFAHR</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

EC50 - Krustentiere > 0.61 mg/l/48hNOEC chronisch Krustentiere 0.316 mg/l

Triethylenglykol

LC50 - Fische 69800 mg/l/96h EC50 - Krustentiere > 10000 mg/l/48h

Reaction mass of 2-(2-(2-

butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-

tetraoxahexadecan-1-ol

 LC50 - Fische
 > 1800 mg/l/96h

 EC50 - Krustentiere
 > 3200 mg/l/48h

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 391 mg/l/72h

 EC10 Algen / Wasserpflanzen
 188 mg/l/72h

DIETHYLEN GLYKOL

LC50 - Fische 75200 mg/l
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen 100 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol NICHT schnell abbaubar



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 14/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Triethylenglykol

Schnell abbaubar
DIETHYLEN GLYKOL

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Triethylenglykol

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -1,75

Reaction mass of 2-(2-(2-

butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-

tetraoxahexadecan-1-ol

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,51

DIETHYLEN GLYKOL

BCF 100

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 15/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das	Produkt is	st nicht g	efährlich,	gemäß d	en geltenden	Vorschriften i	m Bereich	des S	Straßentransportes	von	gefährlichen	Gütern	(A.D.R.),	auf de	er Bahn
(RID), auf dem	Seeweg	(IMDG C	ode) und	mit Flugzeug	(IATA).									
`	,,		•	,	0 0	` ,									
111	I IAI Alum	mar ada	r ID Nium	mor											

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahr (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen
nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe
nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren
nicht anwendbar
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 16/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Produkt</u>

Punkt 3

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

Reaction mass of 2-(2-(2-butoxyethoxy)ethoxy)ethanol and 3,6,9,12-tetraoxahexadecan-1-ol

DIETHYLEN GLYKOL

Triethylenglykol



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 17/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/2022)

2,6-Di-tert-butyl-p-kresol

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2

Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)



BRAKE FLUID DOT 3

Durchsicht Nr. 4

vom 04/08/2025

Gedruckt am 04/08/2025

Seite Nr. 18/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (Gedruckt am: 14/11/<u>2022)</u>

8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)

9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)

10. Verordnung (EÚ) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)

11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)

12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)

13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)

14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)

15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)

16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP) 17. Verordnung (EU) 2019/1148

18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)

19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP) 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)

21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)

25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)

26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)

The Merck Index. - 10th Edition

Handling Chemical Safety

INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)

Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition

Webseite IFA GESTIS

Webseite ECHA-Agentur

Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

msds for B2C.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

lo1 / oš.